

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

A

1. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 850 f Abs. 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist der Text des § 850 f Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 22. MAI 1990

208/1/90

"(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c, 850 d und 850 i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

- a) der Schuldner nachweist, daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage 2 zu § 850 c der notwendige Lebensunterhalt im Sinne der §§ 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes für sich und für die Personen, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist;
- b) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen."

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Sicherung des Existenzminimums des Schuldners stets höher gewertet wird als die Belange des Gläubigers, und somit der Schuldner auch zukünftig wegen Pfändungen nicht sozialhilfebedürftig wird.

B

2. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.